Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Textliche Festsetzungen

Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

BauGB i. V. m. §§ 16 (2) Nr. 4, 18 (1) BauNVC

P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Grundstücksanteil von mindestens 250 m² erforderlich (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

§ 1 Art der baulichen Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2) werden die folgenden, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO):

§ 2 Zahl der Wohneinheiten

(1) In dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind höchstens 4 Wohneinheiten zulässig. Ausnahmen können im

WA 1 für Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf zugelassen werden (§ 9 (1) Nr. 6

(2) In dem allgemeinen Wohngebiet WA2 sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohneinheiten und je

Doppelhaushälfte je eine Wohneinheit zulässig. Pro Wohneinheit ist eine Grundstücksgröße bzw. ein

§ 3 Erdgeschossfußbodenhöhe / Höhenlage

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (oberer Bezugspunkt) darf höchstens 0,5 m über der Oberkante der

im Bereich des Baugrundstücks angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) liegen (§ 9 (2)

§ 4 Höhe baulicher Anlagen

Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe von Gebäuden ist die zugehörige Erschlie-ßungsstraße gemessen in

(4) Anlagen des Emissionsschutzes und untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen) sind von den

§ 5 Aufenthaltsräume oberhalb des zweiten Geschosses

In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Wohnnutzungen oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig (§ 1

(7) Nr. 2 BauNVO). Als Geschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die die Voraussetzungen des § 2 (6)

§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind

(2) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Das Abdecken mit

§ 7 Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der in der Planzeichnung abgegrenzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Garagen (§ 12 BauNVO) und Carports nicht zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

(1) Die maximale Firsthöhe in dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird auf 10 m festgesetzt.

(3) Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Der untere

(2) Die maximale Firsthöhe in dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird auf 9 m festgesetzt.

der Fahrbahnmitte (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) Nr. 4, 18 (1) BauNVO).

Höhenbegrenzungen ausgenommen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 (1) BauNVO).

NBauO erfüllen (Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche).

Oldenburg, den

gez. Planverfasser

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN (c) 2022) Stadt Dinklage, Gemarkung Dinklage, Flur 21 Stand: 08/2023 urgwald 145/1

Planzeichnung

177/1

157

146/1

144/1

146/2

290/1

183

124

123

122

GRZ 0,4

126/4/126/1

127

128

Textliche Festsetzungen

§ 8 Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die vorhandenen geschützten Biotopstrukturen aus Sumpfwald und zugehörigen Weiden-Sumpfgebüsch und Weiden Ufergebüsch sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) § 9 Schallschutz

(1) In den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich gekennzeichnet sind, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den Schlafräumen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA2) und in den Aufenthaltsräumen der Gemeindebedarfsfläche die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Lärmpegelbereich II = maßgeblicher Außenlärm ≤ 60 dB(A)

Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm ≤ 65 dB(A) Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm ≤ 70 dB(A)

(2) In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen in der Nacht sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

(3) In den Überschreitungsbereichen > 60 dB(A) am Tag sind Außenwohnbereiche oder Aufenthaltsflächen unzulässig. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Akazienweg

79/5

84/1

83/3

72/1

74/1

L)

76/1 12 _

4 Wo

76/2

Bergwerkseigentum – Das Planvorhaben befindet sich im Bergwerksfeld Münsterland der OEG. Angegebene Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe.

Lohner Straße - L 845

Hinweise

Archäologische Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 1799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu

Artenschutz – Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls in der o.a. Jahreszeit vorzunehmen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung auf den vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.

Aufhebung – Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird der bisher rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 31 "Am Burgwald III" in dem entsprechenden Teilbereich aufgehoben.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Dinklage im Rathaus (Bauamt) eingesehen werden.

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Bauweise, Baulinien, Baugrenzen **Baugrenze** Nicht überbaubare Fläche †berbaubare Fläche Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen Flächen für den Gemeinbedarf Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Grünflächen Grünfläche Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern **Sonstige Planzeichen** Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Stellplätze Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für LPB III 👤 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planzeichenerklärung gemäß Planzv '90

Rechtsgrundlagen

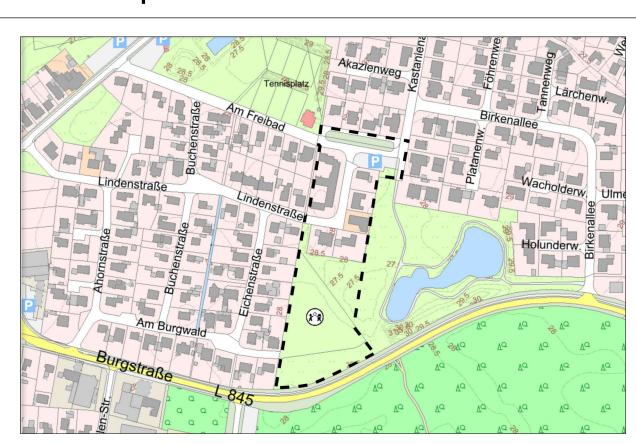
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06. 2023 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist

Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGLN 2020

Bebauungsplan Nr. 31

"Am Burgwald III"

5. Änderung

Verfahren nach § 13a BauGB

Stadt Dinklage

Landkreis Vechta







Vogel-Kirsche

Traubenkirsche

die vorhandenen Gehölze soweit zur Erhaltung erforderlich zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei Abgang von Bäumen sind diese nur durch heimische Laubbäume gemäß Pflanzliste in Form von Hochstämmen (St.Uf. 14 – 16 cm) zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) Botanischer Name Wuchshöhe Quercus robur bis 40 m Fraxinus excelsior bis 25 m Alnus glutinosa

Deutscher Name Gemeine Esche Fagus sylvatica Acer pseudoplatanu Bergahorn Acer camprestre Hainbuche

Pflanzliste:

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

mineralischen Materialien oder künstlichem Material ist nicht zulässig.

bis 15 m bis 20 m bis 30 m Fraxinus excelsior Prunus aviura